



Frauenfeld,

17. Mai 2002, Su
Entscheid Nr. 55

**Politische Gemeinde Frauenfeld
Ergänzung Gestaltungsplan „Lachenacker“**

Mit Schreiben vom 23. April 2002 ersucht das Hochbauamt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Gestaltungsplan „Lachenacker“ wurde am 25. September 1998 mit DBU-Entscheid Nr. 177 genehmigt. Mit der Ergänzung des Gestaltungsplans soll im Teilgebiet B ausserhalb der bestehenden Gebäudevolumen beim Eingang ein Windfang analog dem den Akten beigefügten Plan ermöglicht werden. Weitere zum Verständnis der Planergänzung notwendige Informationen sind im Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld vom 19. März 2002 aufgeführt.

Im Sinne von § 33 PBG erscheint die Ergänzung des Gestaltungsplans rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 19. März 2002 beschlossene Ergänzung des Gestaltungsplans „Lachenacker“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8510 Frauenfeld, unter Beilage einer Ergänzung Gestaltungsplan „Lachenacker“; mit Genehmigungsvermerk (chargé)

- Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Ergänzung Gestaltungsplan „Lachenacker“; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Mai 2002